

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahlen

- a) zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024
- b) zum Stadtrat am 9. Juni 2024
- c) zum Kreistag am 9. Juni 2024
- d) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben angegebenen Wahlen für die Stadt Dillingen/Saar wird in der Zeit **vom 20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Dillingen/Saar, Merziger Str. 51, Zimmer 1.08 (Wahlamt)**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24. Mai 2024 bis 13.30 Uhr, bei dem Gemeindevahllleiter, Wahlamt Dillingen/Saar, Rathaus, Merziger Straße 51, Zimmer 1.08**, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe**
 - a) an der Europawahl in einem beliebigen Wahlraum seines Landkreises,
 - b) an der Stadtratswahl in einem beliebigen Wahlraum seines Wahlbereiches,
 - c) an der Kreistagswahl in einem beliebigen Wahlraum seines Wahlbereiches,
 - d) an der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Dillingen/Saar,**oder**
durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte oder ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter;
- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte oder ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn sie oder er nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden oder er ohne sein Verschulden
- **bei der Europawahl**
- die **Antragsfrist** auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
- bei **Deutschen** nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung
- bei **Unionsbürgerinnen** und **Unionsbürgern** nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung
- bis zum 19. Mai 2024**
- oder**
- bei der Europawahl und/oder den Kommunalwahlen**
- die **Einspruchsfrist** gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw. nach § 19 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes
- bis zum 24. Mai 2024** versäumt hat.
- b) wenn ihr oder sein Recht auf Teilnahme an der Wahl **erst nach Ablauf der Antragsfrist** bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung **oder der Einspruchsfrist** nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung oder § 21 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalwahlgesetzes entstanden ist,
- c) wenn ihr oder sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Gemeindegewahlleiters gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 7. Juni 2024, 18.00 Uhr**, beim Gemeindegewahlleiter mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** die Berechtigung dazu nachweisen. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte
1. für die **Europawahl**
einen amtlichen weißlichen Stimmzettel und einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 2. für die **Stadtratswahl**
einen gelben Stimmzettel,
 3. für die **Kreistagswahl**
einen grünen Stimmzettel,
 4. für die **Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters**
einen beige Stimmzettel,
 5. einen **gemeinsamen gelben Stimmzettelumschlag** für die vorgenannten Kommunalwahlen,
 6. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellroten Wahlbriefumschlag** für die Europawahl und einen **hellrosafarbenen Wahlbriefumschlag** für die Kommunalwahlen und
 7. je ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Gemeindevahlleiter vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln bzw. dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, **dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.**

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.** Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Dillingen/Saar, den 30. April 2024

Franz-Josef Berg
Gemeindevahlleiter